OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154011/2/DM

Datum:
Linz, 25. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der H D A G, vertreten durch Dr. M G, LL.M., R in W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 15.5.2023 (ohne Geschäftszahl) betreffend Untersagung eines Bauvorhabens gemäß der Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 19.4.2023 zeigte die H D A G , x, vertreten durch die P M G, x, die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage auf dem Grundstück Nr. x, KG A, (Tennisplatz A) an.

2. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 15.5.2023 an die P M G wurde das angezeigte Vorhaben untersagt. Begründend wurde ausgeführt, gemäß § 30a Abs. 1 Oö. ROG 1994 dürften Masten von mehr als 10 Metern Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenteils für Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen, im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung die Errichtung zulasse. Die Ausnahmebestimmung des § 30a Abs. 2 leg.cit. stelle ausdrücklich auf Errichtung und Betrieb im überwiegenden öffentlichen Interesse ab. Würde also der ursprünglich gemäß § 30a Abs. 2 leg.cit. ohne Sonderausweisung zulässige Funkmast künftig auch dergestalt verwendet werden, dass er nicht länger nur zu den im Gesetz genannten Gründen errichtet und betrieben würde, wäre dies – ohne Sonderausweisung gemäß § 30a Abs. 1 leg.cit. – als widmungswidrige Verwendung anzusehen.

3. Dagegen richtet sich die Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen H D G vom 12.6.2023, in der – soweit relevant – moniert wird, dass das hier als Bescheid angefochtene Schreiben vom 15.5.2023 nur an die P M G gerichtet sei. Vor allem finde sich darin keinerlei Hinweis auf das Vertretungsverhältnis zur Beschwerdeführerin, sodass es hier nach Ansicht der Beschwerdeführerin an der für eine Umdeutung erforderlichen Eindeutigkeit mangle und dieses Schreiben ihr gegenüber keine Wirkung entfalte. Sollte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieselbe Rechtsansicht vertreten, wäre diese Beschwerde folglich als unzulässig zurückzuweisen.

4. Mit Schreiben vom 24.10.2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.10.2023 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergab sich der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ungeachtet eines Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der Sachverhalt ist geklärt, es ist eine reine Rechtsfrage zu lösen, wozu sich der Bf in der Beschwerde auch geäußert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 15.5.2023 in rechtlicher Hinsicht aus folgenden Gründen als Bescheid zu qualifizieren ist: Maßgeblich für das Vorliegen eines Bescheides sind primär inhaltliche und nicht formelle Kriterien. Aus den Formalien muss ableitbar sein, von welcher Behörde der Bescheid stammt (Bezeichnung der Behörde), an wen er sich richtet (Adressat), welche normative Anordnung (Spruch) und von welchem Organwalter er erlassen wurde (Name, Unterschrift). Das Fehlen sonstiger Formerfordernisse (Bezeichnung als Bescheid, Datum, Begründung, Rechtsmittelbelehrung) macht den Bescheid zwar rechtswidrig, aber nicht absolut nichtig (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 419). Alle diese zwingenden Bescheidmerkmale sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Das Schreiben vom 15.5.2023 erging vom Bürgermeister der Marktgemeinde A als zuständiger Behörde und wurde von diesem auch unterzeichnet. Das Schreiben ist an die P M G adressiert und es wird die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt (normative Anordnung). Das Schreiben vom 15.5.2023 ist daher als Bescheid zu qualifizieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bezeichnung als Bescheid und die Rechtsmittelbelehrung gänzlich fehlen.

2. Bescheidadressat des angeführten Bescheides ist die P M G, nicht die nunmehrige Beschwerdeführerin. Da der Bescheid der Beschwerdeführerin gegenüber nicht erlassen wurde, kann diese auch nicht beschwert sein.
Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung des Einzelfalles hat keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter